

# Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 7. 3. 2012

Nummer 9

## INHALT

|   |     |   |
|---|-----|---|
| <b>A. Staatskanzlei</b>   |     |   |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>   |     |   |
| Bek. 9. 11. 2011, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Durchführung von Intensivtransporten . . . .  | 202 |   |
| Bek. 9. 11. 2011, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten . . . . .  | 202 |   |
| Bek. 20. 2. 2012, Anerkennung der „Matthias-Claudius-Stiftung“ . . . . .  | 203 |   |
| Bek. 21. 2. 2012, Anerkennung der „A. Z. P.-Stiftung“ . . . . .   | 203 |   |
| Bek. 21. 2. 2012, Anerkennung der „Klaus Dirks-Stiftung“ . . . . .  | 203 |   |
| Bek. 21. 2. 2012, Anerkennung der „Sostmeier Unternehmen Stiftung“ . . . . .  | 204 |   |
| Bek. 28. 2. 2012, Wechsel im Amt des Stellvertretenden Landeswahlleiters/der Stellvertretenden Landeswahlleiterin   | 204 |   |
| <b>C. Finanzministerium</b>   |     |   |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>   |     |   |
| Gem. Erl. 26. 1. 2012, Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen) . . . . .  | 204 | 65000   |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>   |     |   |
| <b>F. Kultusministerium</b>   |     |   |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>  |     |   |
| Erl. 22. 2. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen (Personaltransfer-Richtlinie) . . . . . | 208 | 77000   |
|   |     | Erl. 22. 2. 2012, Bewertung von Förderanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen . . . . . |
|   |     | 77000   |
|   |     | <b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>  |
|   |     | <b>I. Justizministerium</b>   |
|   |     | <b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>   |
|   |     | RdErl. 10. 2. 2012, Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 66 NWG . . . . .  |
|   |     | 28200   |
|   |     | <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>  |
|   |     | Bek. 22. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover) . . . . .  |
|   |     | 213   |
|   |     | <b>Landeswahlleiterin</b>   |
|   |     | Bek. 28. 2. 2012, Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen . . . . .   |
|   |     | 213   |
|   |     | <b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>  |
|   |     | Bek. 7. 3. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gillersheimer Baches und des Katlenbaches im Landkreis Northeim . . . . .   |
|   |     | 213   |
|   |     | Bek. 7. 3. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hammenstedter Baches und des Uhbaches im Landkreis Northeim . . . . .   |
|   |     | 214   |
|   |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>   |
|   |     | Bek. 24. 2. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn) . . . . .   |
|   |     | 214   |
|   |     | <b>Rechtsprechung</b>   |
|   |     | Bundesverfassungsgericht . . . . .  |
|   |     | 214   |

## B. Ministerium für Inneres und Sport

### Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Durchführung von Intensivtransporten

Bek. d. MI v. 9. 11. 2011 — B22.32-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur Durchführung von Intensivtransporten bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 202

#### Anlage

#### Empfehlung des Landesausschuss Rettungsdienst Niedersachsen zur Durchführung von Intensivtransporten

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz legt die Begriffe Zentrale Koordinierungsstelle für Intensivtransporte (KoST) sowie der Intensivtransportwagen (ITW) fest (§ 6 a, § 9).

Folgende Einsatzgrundsätze sind bei der Anforderung von Intensivtransportmitteln zu beachten:

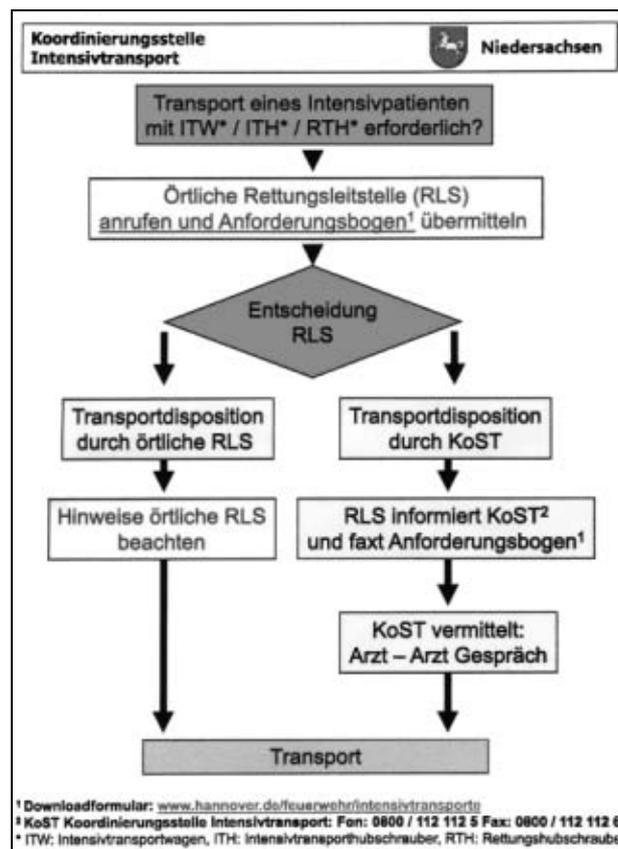
1. Die ausschließliche Zuständigkeit für die Durchführung und Koordination von arztbegleiteten Sekundärtransporten obliegt dem jeweiligen Rettungsdienstträger und der zuständigen Rettungsleitstelle (RLS). Besonders Transportanforderungen mit hoher Dringlichkeit (sofort = < 30 min) müssen initial in dieser Zuständigkeit bearbeitet werden. Der erste Ansprechpartner für die Kliniken ist grundsätzlich die zuständige Rettungsleitstelle (**Anlage**).
2. Intensivtransporte stellen im Bereich der arztbegleiteten Sekundärtransporte eine spezielle Untergruppe dar, die zur Transportdurchführung aus medizinischen Gründen eine spezielle erweiterte medizinische Ausstattung (ITW, ITH) sowie entsprechende Personalqualifikation erfordern.
3. Die KoST koordiniert die luft- und bodengebundenen Intensivtransporte. Im Bedarfsfall erfolgt hierbei eine länderübergreifende Zusammenarbeit.
4. Ist ein Intensivtransport mit einem Luftrettungsmittel (ITH/RTH) oder einem ITW indiziert, wird der Einsatz von der zuständigen Rettungsleitstelle an die KoST weitergeleitet und dort disponiert<sup>1</sup>). Die Einsätze werden entsprechend der Einsatzdringlichkeit, Rettungsmittelverfügbarkeit und Gesamteinsatzdauer disponiert.
5. Die Anforderung von Luftrettungsmitteln (ITH/RTH) zum sofortigen Sekundärtransport (< 30 min) durch ein Krankenhaus ist direkt in der RLS und im Ausnahmefall in der KoST möglich.

<sup>1</sup>) Der Einsatz der Dual-Use-ITW in Göttingen und Hameln wird von der örtlichen Rettungsleitstelle disponiert.

<sup>2</sup>) <http://www.hannover.de/feuerwehr/Intensivtransporte>.

6. Um eine ausreichende Informationsqualität für die Einsatzmitteldisposition in der KoST sicherzustellen, muss zusätzlich zur telefonischen Transportanforderung das vollständig ausgefüllte Anforderungsformular „Intensivverlegung Niedersachsen“ an die KoST übermittelt werden. Das Anforderungsformular steht zum Download zur Verfügung<sup>2</sup>).
7. Bei Intensivtransporten erfolgt grundsätzlich ein Arzt-Arzt-Gespräch zwischen dem anfordernden und dem begleitenden Arzt.
8. Bei medizinischen Unklarheiten oder Besonderheiten seitens der verlegenden Klinik kann zur Beratung bereits im Vorfeld ein Arzt-Arzt-Gespräch durch die KoST vermittelt werden.

Anlage



### Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten

Bek. d. MI v. 9. 11. 2011 — B21.32-41576-10-13/0 —

**Bezug:** Bek. d. MS v. 28. 7. 1994 (Nds. MBl. S. 1215), zuletzt geändert durch Bek. d. MI v. 26. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 804)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Änderungen der Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten bekannt gemacht. Anlage 7 der Anlage zur Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

**Begriffsbestimmungen zur Kostenrechnungsrichtlinie****E**

Einsatzfälle Einsatzfälle gem. 4.2 II. der Kostenrichtlinie sind die abrechenbaren Einsätze.

**L**

Leistungserbringer Leistungserbringer sind die trägereigenen Rettungsdienste (z. B. bei den Berufsfeuerwehren) gem. § 4 NRettDG und die Beauftragten gem. § 5 NRettDG. Keine Leistungserbringer sind z. B. die Rettungsleitstellen, Genehmigungsinhaber nach § 19 NRettDG, Notärztepools oder andere Beteiligte.

**R**

Rettungswache Als Rettungswache für die Bewertungen gem. Ziffer 3.5 und 4.2 sind nur die Rettungswachen zu berücksichtigen, an denen ganzjährig und an mindestens fünf Tagen in der Woche ein RTW/MZF oder KTW gem. Bedarfsplan vorgehalten wird.“

— Nds. MBL Nr. 9/2012 S. 202

**Anerkennung der „Matthias-Claudius-Stiftung“****Bek. d. MI v. 20. 2. 2012 — RV LG.06-11741/451 —**

Mit Schreiben vom 20. 2. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 1. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Matthias-Claudius-Stiftung“ mit Sitz in Rotenburg (Wümme) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer Altenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Matthias-Claudius-Stiftung  
Berliner Ring 25  
27356 Rotenburg/Wümme.

— Nds. MBL Nr. 9/2012 S. 203

**Anerkennung der „A. Z. P.-Stiftung“****Bek. d. MI v. 21. 2. 2012 — RV OL.06-11741-05 (057) —**

Mit Schreiben vom 29. 11. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 2. 2010 und 5. 8. 2011 zu UR-Nrn. 82/2010 und 197/2011 des Notars Heinrich Meyer, Papenburg, die „A. Z. P.-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Papenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Veranstaltungen (Fortbildungskursen und Fortbildungsreisen) zur Fortbildung auf dem Gebiet von tropischen Krankheiten und Brustkrankheiten, insbesondere Zytologie und Gastroentholgien.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

A. Z. P.-Stiftung  
c/o Herrn Dr. Peter Melkert  
Friederikenstraße 6  
26871 Papenburg.

— Nds. MBL Nr. 9/2012 S. 203

**Anerkennung der „Klaus Dirks-Stiftung“****Bek. d. MI v. 21. 2. 2012  
— RV OL.06-11741-15 (116) —**

Mit Schreiben vom 30. 11. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund der Testamente des Herrn Klaus Dirks vom 26. 11. 2007 und 4. 3. 2011 zu UR-Nrn. 1074/2007 und 221/2011 des Notars Dr. Eckhard Bax, Hannover, die „Klaus Dirks-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der leiblichen Abkömmlinge des Stifters nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Begünstigt werden also zunächst nur die drei Töchter des Stifters. Verstirbt eine Tochter, rücken ihre eigenen Kinder, also die Enkelkinder des Stifters, an ihre Stelle. Diese Art und Weise der Begünstigung setzt sich in den nachfolgenden Generationen fort. Stief- und Adoptivkinder des Stifters und seiner leiblichen Abkömmlinge sind nicht begünstigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Klaus Dirks-Stiftung  
c/o Herrn Bernfried Erdmann  
Anne-Frank-Straße 9  
49134 Wallenhorst.

— Nds. MBL Nr. 9/2012 S. 203

**Anerkennung der „Sostmeier Unternehmen Stiftung“****Bek. d. MI v. 21. 2. 2012 — RV OL.06-11741-16 (073) —**

Mit Schreiben vom 29. 11. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. 10. 2011 die „Sostmeier Unternehmen Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die wirtschaftliche Unterstützung hilfsbedürftiger, vornehmlich älterer Menschen und Studierender mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Altkreis Norden (ohne früheren Landkreis Emden).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sostmeier Unternehmen Stiftung  
c/o Herrn Günter Sostmeier  
Die Eversburg 444  
49090 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 204

**Wechsel im Amt des Stellvertretenden Landeswahlleiters/  
der Stellvertretenden Landeswahlleiterin****Bek. d. MI v. 28. 2. 2012 — 12.17-01519/06 —**

Gemäß § 2 Satz 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), § 2 Satz 2 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), und § 1 Satz 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), wird bekannt gemacht, dass als Nachfolgerin des bisherigen Stellvertretenden Landeswahlleiters, Herrn Oberregierungsrat Benjamin Joss Goltsche,

Frau Ministerialrätin Bettina Meyer,  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,

zur Stellvertretenden Landeswahlleiterin für das Land Niedersachsen für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen berufen worden ist.

Die Anschrift ihrer Dienststelle lautet:

Niedersächsische Landeswahlleiterin  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 120-4790  
Fax: 0511 120-4789  
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 204

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Integration****Richtlinie für die Übernahme  
von Bürgschaften des Landes zur Förderung  
des Wohnungswesens  
(Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen)****Gem. Erl. d. MS u. d. MF v. 26. 1. 2012 — 504-25 102 —****— VORIS 65000 —**

Das Land übernimmt nach § 39 LHO auf der Grundlage des jeweiligen HG auf Antrag zur Sicherung der Finanzierung des Wohnungsbaus Bürgschaften nach Maßgabe dieser Richtlinie.

**1. Art der Vorhaben****1.1 Förderungsfähige Maßnahmen**

Bürgschaften können übernommen werden für Darlehen

- a) zur Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraumes innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Fertigstellung (Ersterwerb),
- b) zur Modernisierung von Wohnraum, insbesondere zur energetischen und/oder altersgerechten Modernisierung,
- c) für den Erwerb von bestehendem Wohnraum zur Selbstnutzung,
- d) zur Anschlussfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel.

Bei Darlehen zur Schaffung von Wohneigentum werden insbesondere Haushalte mit Kindern sowie Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Im Mietwohnungsbau werden insbesondere die Schaffung von Altenwohnungen, gemeinschaftlichen und anderen neuen Wohnformen im Alter sowie die Schaffung von Mietwohnungen in Fördergebieten berücksichtigt.

**1.2 Wohnfläche**

1.2.1 Bürgschaften können übernommen werden, wenn die Wohnfläche angemessen ist. Sie ist angemessen, wenn sie die Vorgaben der Wohnraumförderbestimmungen des Landes im Jahr des Bürgschaftsantrags um nicht mehr als 20 % überschreitet.

1.2.2 Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die WoFIV vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

**1.3 Nicht förderungsfähige Bauten**

Bürgschaften werden nicht übernommen für Wohnraum, der in der Ausstattung oder der Höhe der Kosten besonders aufwändig ist, für Notunterkünfte jeder Art, für Wohnraum, der nicht zur dauernden Führung eines Haushalts geeignet und bestimmt ist, insbesondere nicht für Wochenendhäuser und Ferienwohnungen.

**1.4 Nicht verbürgungsfähige Darlehen**

1.4.1 Bürgschaften werden nicht übernommen für

- a) Darlehen aus Mitteln öffentlicher Haushalte,
- b) Darlehen an die öffentliche Hand,
- c) Arbeitgeberdarlehen,
- d) Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen.

1.4.2 Bürgschaften werden in der Regel nicht übernommen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung

- a) in den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. a (ausgenommen der Ersterwerb) das Bauvorhaben bereits bezugsfertig war,
- b) in den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. b die Modernisierung bereits abgeschlossen war.

**1.5 Eigenleistungen**

Die Eigenleistungen müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Bei Vorhaben, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, richten sich die Höhe und Art der erforderlichen Eigenleistungen nach den Wohnraumförderbestimmungen des Landes im Jahr des Bürgschaftsantrags.

**2. Bedingungen****2.1 Art der Bürgschaft**

Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften nach Maßgabe der als **Anlage** beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (AVB) übernommen. Die AVB sind Bestandteil dieser Richtlinie.

**2.2 Bürgschaftsgrenze**

2.2.1 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, soweit sie außerhalb der Beleihungsgrenze für erstellte Darlehen dinglich gesichert sind, jedoch nur insoweit, als die Verzinsung und Tilgung des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden und gleichrangigen Lasten neben angemessenen Bewirtschaftungskosten, ohne Berücksichtigung der Abschreibung, auf die Dauer gesichert erscheint.

2.2.2 Auch wenn die in Nummer 2.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann die Übernahme einer Bürgschaft abgelehnt werden, wenn die sich ergebenden Mieten oder Lasten im Vergleich zu den für Wohnraum gleicher Art, Lage und Ausstattung üblichen Mieten oder Lasten nicht vertretbar erscheinen.

### 2.3 Sonstige Bedingungen und Auflagen

Die Übernahme von Bürgschaften kann von sonstigen Bedingungen abhängig gemacht oder mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden.

### 2.4 Bagatellgrenze

Bürgschaften für Darlehen von weniger als 5 000 EUR werden nicht übernommen.

### 2.5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

## 3. Verfahren

### 3.1 Antragstellung, Entscheidung über den Antrag

3.1.1 Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks mit den darin aufgeführten Unterlagen bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover, einzureichen. Sofern gleichzeitig Wohnraumfördermittel beantragt werden, die von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) zu bewilligen sind, ist der Antrag bei der Wohnraumförderstelle (§§ 6 und 18 NWoFG) einzureichen und dort mit dem Förderantrag zu verbinden.

3.1.2 Dem Antrag ist bei Mietwohnungen eine Liquiditätsrechnung oder bei Eigentumsmaßnahmen eine Belastungsrechnung sowie die Bestätigung des Darlehensgebers über die Richtigkeit der vom Darlehensnehmer im Bürgschaftsantrag und den dazugehörigen Unterlagen abgegebenen Erklärungen beizufügen, es sei denn, die Unterlagen liegen der zuständigen Stelle ohnedies vor.

3.1.3 Über die Übernahme einer Bürgschaft entscheidet der Bürgschaftsausschuss Wohnungswesen. Der Bürgschaftsausschuss Wohnungswesen ist ein interministerieller Ausschuss, der sich aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern des MF und des für Wohnungsbau zuständigen Ministeriums zusammensetzt. Der Vorsitz wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des MF und der stellvertretende Vorsitz durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des für Wohnungsbau zuständigen Ministeriums ausgeübt. Die Mitglieder des Bürgschaftsausschusses Wohnungswesen werden vom MF auf Vorschlag des entsendenden Ministeriums bestellt und abberufen. Gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Vertreterinnen oder Vertreter des für Wohnungsbau zuständigen Ministeriums kann eine Bürgschaft nicht übernommen werden. Der Ausschuss kann die Entscheidung über Einzelfälle im Rahmen allgemeiner Ermächtigungen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) übertragen.

3.1.4 Die Geschäftsführung des Bürgschaftsausschusses Wohnungswesen obliegt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank). Diese übernimmt im Auftrage des MF die Einzelbürgschaft für das Land und verwaltet die Bürgschaften.

### 3.2 Bürgschaftsbescheid

3.2.1 Der Bürge prüft den Antrag dahin, ob die Voraussetzungen der Nummern 1.2.1, 1.5 und 2.2 vorliegen. Ist dies der Fall, erteilt er dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer einen Bürgschaftsbescheid.

3.2.2 Der Bürgschaftsbescheid ist auf drei Jahre befristet und besteht in der Zusage, die Bürgschaftserklärung abzugeben, wenn dem Bürgen folgende Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden:

3.2.2.1 eine Anerkennung der AVB durch den Darlehensgeber und den Darlehensnehmer;

3.2.2.2 eine Bestätigung des Darlehensgebers, dass

- a) im Zeitpunkt der Darlehenszusage die Dauerfinanzierung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens gesichert ist,

- b) das Bauvorhaben nach den ihm vorgelegten und von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten oder ihr angezeigten Plänen durchgeführt ist; sofern kein bauaufsichtliches Verfahren vorgesehen ist, genügt auch eine Bestätigung gleichen Inhalts der bauleitenden Architektin oder des bauleitenden Architekten oder sonstigen Bauverantwortlichen,

- c) bei Modernisierung die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt sind,

- d) das beliehene Bauvorhaben ausreichend (z. B. zum gleitenden Neuwert) gegen Brand- und Sturmschäden versichert ist,

- e) die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der im Bürgschaftsbescheid ausbedungenen Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen ist,

- f) der gesetzliche Lösungsanspruch nicht ausgeschlossen ist, falls dem Bürgschaftspfandrecht Hypotheken im Rang vorgehen oder gleichstehen,

- g) sichergestellt ist, dass ein Aufrücken des Bürgschaftspfandrechts entsprechend der Tilgung der im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt, falls dem Bürgschaftspfandrecht Grundschulden im Rang vorgehen oder gleichstehen,

- h) ihm keine Umstände bekannt sind, dass sich die Bonität des Darlehensnehmers nach der Antragstellung verschlechtert hat;

3.2.2.3 in den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. c der vom Darlehensgeber gefertigte oder eingeholte Schätzungsnachweis; im Fall der Nummer 1.1 Buchst. b die Bestätigung des Darlehensgebers über die Höhe der entstandenen Modernisierungskosten;

3.2.2.4 eine Abschrift des Darlehensvertrages über das zu verbürgende Darlehen;

3.2.2.5 die Zahlung des in Nummer 7 der AVB genannten Bearbeitungsentgelts;

3.2.2.6 einen Nachweis über die Belehrung des Darlehensnehmers, dass falsche Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen zu einem Strafverfahren führen können.

3.2.3 Soweit erforderlich, kann im Einzelfall der Bürgschaftsbescheid weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Bürgschaftserklärung enthalten.

### 3.3 Bürgschaftserklärung

3.3.1 Liegen die im Bürgschaftsbescheid genannten Voraussetzungen vor, gibt der Bürge gegenüber dem Darlehensgeber die Bürgschaftserklärung ab. Der Darlehensnehmer erhält eine Abschrift.

3.3.2 Falls das zu verbürgende Darlehen in Raten ausgezahlt werden soll, kann die Bürgschaftserklärung schon vor Abgabe der in Nummer 3.2.2.2 Buchst. b und c genannten Erklärungen sowie der in Nummer 3.2.2.3 zweiter Halbsatz genannten Bestätigung ausgehändigt werden.

3.3.2.1 Dient das Darlehen der Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer 1.1 Buchst. a (ausgenommen der Ersterwerb), darf der Darlehensgeber das Darlehen nur nach Maßgabe des Baufortschritts auszahlen, höchstens bis zu 25 % nach Fertigstellung der Kellerdecke, weitere 25 % nach Fertigstellung des Rohbaus, weitere 25 % nach Anbringung des Innenputzes oder anderer vergleichbarer Herrichtung der Innenräume.

Die restlichen 25 % dürfen erst nach Erfüllung der in Nummer 3.2.2.2 Buchst. b genannten Voraussetzung ausgezahlt werden.

3.3.2.2 Wird das Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer 1.1 Buchst. a (nur Fall des Ersterwerbs) und c gewährt, darf der Darlehensgeber das Darlehen zur Bezahlung fälliger Forderungen auszahlen.

3.3.2.3 Wird das Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer 1.1 Buchst. b gewährt, darf der Darlehensgeber das Darlehen bis zu 75 % in Teilbeträgen zur Bezahlung fälliger Forderungen auszahlen; die zur Finanzierung der Maßnahme vorgesehenen Eigenmittel des Darlehensnehmers

sind vor Auszahlung des verbürgten Darlehens einzusetzen. Die restlichen 25 % des verbürgten Darlehens dürfen erst nach Erfüllung der Nummer 3.2.2.2 Buchst. c und der Nummer 3.2.2.3 Halbsatz 2 ausbezahlt werden.

#### 4. Schlussbestimmungen

4.1 Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgschaftsausschusses Wohnungswesen zulässig.

4.2 Dieser Gem. Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

4.3 Bürgschaften, die vor dem 31. 12. 2011 übernommen wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften verwaltet und abgewickelt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 204

### Anlage

#### **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (AVB)**

Die AVB sind Bestandteil der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen) vom 26. 1. 2012.

#### 1. Art und Umfang der verbürgten Darlehen

1.1 Bürgschaften werden nur für Darlehen zur Deckung der Gesamtkosten übernommen, die von Kapitalsammelstellen gewährt und durch Hypotheken oder Grundschulden am Baugrundstück dinglich gesichert werden.

1.2 Das verbürgte Darlehen muss auf EUR lauten. Es darf nur nach den für langfristige Kredite geltenden allgemeinen Grundsätzen der Institutsgruppe kündbar oder fällig sein, der der Darlehensgeber angehört. Es darf nur aus Gründen gekündigt oder fällig gestellt werden, die mit der Beleihung namentlich mit der Sicherheit des Darlehens oder der Person des Darlehensnehmers zusammenhängen; das gilt nicht für Kündigungen zum Zwecke der Zinsanpassung, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich und für die entsprechende Institutsgruppe vom Bürgen allgemein zugelassen sind.

1.3 Das verbürgte Darlehen ist mit mindestens 1 % jährlich unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen (Tilgungsdarlehen). Die Vereinbarung einer Tilgungsstreckung oder einer Tilgungsaussetzung ist unschädlich. Wird eine Tilgungsstreckung, eine Tilgungsaussetzung oder keine laufende Tilgungszahlung vereinbart, ist der Bürge bei einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft so zu stellen, als wäre das Darlehen nach höchstens sieben Freijahren ab Bezugsfertigkeit mit 1 % zuzüglich ersparter Zinsen getilgt worden. An die Stelle der Bezugsfertigkeit tritt der Nutzungsübergang, wenn das verbürgte Darlehen zum Erwerb vorhandenen Wohnraumes gewährt worden ist oder die Beendigung der Arbeiten, wenn das verbürgte Darlehen für die Modernisierung verwendet worden ist.

1.4 Zinssatz, Auszahlungskurs und Verwaltungskosten dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art zur Zeit der Darlehenszusage. Vertragliche Vorbehalte zum Zwecke der Zinsanpassung sind zulässig, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich und für die entsprechende Institutsgruppe vom Bürgen allgemein zugelassen sind.

1.5 Die Grundsätze der Nummern 1.1 bis 1.4 gelten für die dem verbürgten Darlehen im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen entsprechend.

1.6 Die Dauerfinanzierung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens muss im Zeitpunkt der Darlehenszusage gesichert sein.

1.7 Das verbürgte Darlehen muss außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellte Darlehen dinglich gesichert werden.

1.8 Bürgschaften können auch einem Darlehensnehmer gewährt werden, für den an einem geeigneten Grundstück ein Erbbaurecht von angemessener Dauer bestellt ist oder der nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Erbbaurechts gesichert

ist. Die Laufzeit des Erbbaurechts ist nur angemessen, wenn sie die des verbürgten Darlehens, wie sie sich aus den Vertragsbedingungen ergibt, um mindestens zehn Jahre übersteigt.

#### 2. Umfang, Entstehen und Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung

2.1 Die Bürgschaft wird als Ausfallbürgschaft übernommen.

2.2 Der Bürge haftet aus der abgegebenen Bürgschaftserklärung für Ausfälle, welche der Gläubiger des verbürgten Darlehens oder Darlehensanteils an Kapital, Zinsen, laufenden Verwaltungskosten, Verzugsentschädigungen und notwendigen baren Auslagen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erleidet. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf Verbindlichkeiten aus Tilgungsstreckung oder auf Zusatzdarlehen, soweit dieses das Damnum für das Hauptdarlehen nicht übersteigt. Das Zusatzdarlehen muss entweder mit dem Hauptdarlehen im gleichen Grundpfandrecht oder mit diesem gleichrangig oder ihm im Rang unmittelbar folgend gesichert sein und vor Beginn der Tilgung des Hauptdarlehens zurückgezahlt werden.

2.3 Der Ausfall an Kapital gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers sowie etwa mithaftender Dritter durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und die Immobiliarzangsvollstreckung vom Darlehensgeber oder von einem Dritten durchgeführt ist. Werden nicht verbürgte Nebenleistungen bei der Zuteilung in der Zwangsversteigerung berücksichtigt, mindert sich der dort festgestellte Ausfall an Kapital entsprechend.

2.4 Der Bürge ist berechtigt, auch schon Zahlungen zu leisten, bevor die Immobiliarzangsvollstreckung durchgeführt ist.

2.5 Der Ausfall an rückständigen Zinsen, Tilgungen (einschließlich Verbindlichkeiten aus Tilgungsstreckung), laufenden Verwaltungskosten und Verzugsentschädigung gilt spätestens nach sechs Monaten vom Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige über rückständige Beträge an gerechnet in Höhe der dann noch nicht gezahlten oder beigetriebenen rückständigen Beträge als festgestellt.

2.6 Die Forderungen des Darlehensgebers gehen, soweit ihn der Bürge befriedigt hat, mit Einschluss der Sicherheiten und aller Nebenrechte gemäß den §§ 774, 412, 401 BGB auf den Bürgen über. Soweit Sicherheiten nicht kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen, sind sie beim Forderungsübergang auf den Bürgen zu übertragen. Der Darlehensgeber ist im Rahmen des Bürgschaftsvertrages auf Verlangen verpflichtet, die auf den Bürgen übergegangenen Rechte für dessen Rechnung geltend zu machen.

2.7 Die Bürgschaft wird mit dem Zugang der Bürgschaftserklärung beim Darlehensgeber wirksam. Sofern der Darlehensgeber die Darlehensvaluta in Raten auszahlt, wird die Bürgschaft nur entsprechend den in den Nummern 3.3.2.1 bis 3.3.2.3 der Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen zugelassenen Auszahlungsraten wirksam.

2.8 Eine Prüfung der Richtigkeit der vom Darlehensgeber abgegebenen Bestätigungen und Erklärungen nimmt der Bürge erst dann vor, wenn er aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden soll.

2.9 Der Bürge kann aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- a) sich die vor Wirksamwerden der Bürgschaft abgegebenen Bestätigungen oder Erklärungen des Darlehensgebers als unrichtig erweisen, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für die Übernahme der Bürgschaft unerheblich war; im Streitfall hat der Darlehensgeber nachzuweisen, dass seine Bestätigungen und Erklärungen richtig waren oder ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft,
- b) der Darlehensgeber seine sich aus diesen AVB ergebenden Verpflichtungen bei der Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens verletzt, es sei denn, dass die Inanspruchnahme des Bürgen dadurch nicht verursacht oder erweitert worden ist, oder
- c) der Darlehensgeber das verbürgte Darlehen aus Gründen kündigt, die nicht mit der Beleihung zusammenhängen (Nummer 1.2 Satz 2).

2.10 Ist ein Darlehen nur teilweise verbürgt, so sind alle planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen auf den verbürgten Darlehensteil zu verrechnen.

2.11 Stundet der Darlehensgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen länger als sechs Monate, so wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die gestundeten Beträge frei.

2.12 Die Bürgschaft erlischt mit der Rückzahlung der verbürgten Darlehensforderung nebst aller verbürgten Nebenleistungen. Der Darlehensgeber hat dem Bürgen die erfolgte Rückzahlung mitzuteilen.

### 3. Pflichten des Darlehensgebers

3.1 Der Darlehensgeber hat die Erfüllung der ihm und dem Darlehensnehmer in diesen AVB auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen.

3.2 Der Darlehensgeber ist verpflichtet, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens und der für dieses Darlehen bestellten Sicherheiten auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

3.3 Der Darlehensgeber ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Richtigkeit der vom Darlehensnehmer abgegebenen Erklärungen im Bürgschaftsantrag und den dazugehörigen Unterlagen zu prüfen,
- b) die Bonität des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen,
- c) dem Bürgen die für die Verwaltung der Bürgschaft notwendigen Auskünfte zu erteilen,
- d) den Bürgen von Kündigungsgründen hinsichtlich des Darlehens unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm solche bekannt werden,
- e) Maßnahmen zur Einziehung von Rückständen zu ergreifen,
- f) dem Bürgen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit den Verzug des Darlehensnehmers und die Höhe der Rückstandsbeträge schriftlich mitzuteilen und ihn über seine bisherigen Maßnahmen zur Einziehung der Rückstände zu unterrichten; diese Verpflichtung gilt auch für die folgenden Fälligkeiten, solange der Schuldner in Verzug bleibt,
- g) zu einer Vereinbarung über eine für den Bürgen nachteilige Veränderung des Schuldverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten seine Zustimmung einzuholen.

3.4 Der Darlehensgeber hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dafür einzustehen, dass

- a) die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen vorliegen,
- b) in den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. a der Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen (ausgenommen der Ersterwerb) das Bauvorhaben im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bezugsfertig war und in den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. b der Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen die Modernisierung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen war,
- c) die Durchführung des Bauvorhabens nach den ihm vorgelegten und von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten oder ihr angezeigten Plänen durchgeführt ist; sofern kein bauaufsichtliches Verfahren vorgesehen ist, genügt eine Bestätigung gleichen Inhalts der bauleitenden Architektin oder des bauleitenden Architekten oder einer oder eines sonstigen Bauverantwortlichen,
- d) bei Modernisierung die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
- e) eine ausreichende Versicherung des beliehenen Bauvorhabens (z. B. zum gleitenden Neuwert) gegen Brand- und Sturmschaden besteht und aufrechterhalten wird,
- f) die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der im Bürgschaftsbescheid ausbedungenen Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen ist,
- g) der gesetzliche Lösungsanspruch nicht ausgeschlossen ist oder werden kann, falls dem verbürgten Pfandrecht Hypothekendarlehen im Rang vorgehen oder gleichstehen,
- h) ein Aufrücken des verbürgten Pfandrechts entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen (Grundpfandrechte) gesichert ist, falls dem verbürgten Pfandrecht Grundschulden im Rang vorgehen oder gleichstehen,
- i) für das zu verbürgende Darlehen eine vollstreckbare Ausfertigung der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde mit der Unterwerfung aller Darlehensnehmer unter die sofortige Zwangsvollstreckung erteilt und bei Schuldnerwechsel auf die neuen Schuldner umgeschrieben wird,
- j) für das verbürgte Darlehen ein besonderes Darlehenskonto geführt wird.

3.5 Auf Verlangen des Bürgen ist der Darlehensgeber verpflichtet, das verbürgte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn

- a) fällige Leistungen länger als sechs Monate rückständig sind,
- b) der Darlehensnehmer die im Darlehensvertrag und in Nummer 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
- c) eine Beschlagnahme des Pfandgrundstücks oder eines Teils zum Zweck der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird,
- d) das verbürgte Darlehen nach Auffassung des Bürgen gefährdet ist,
- e) der Darlehensnehmer die Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird,
- f) bei einer Veräußerung des Grundstücks die Übernahme der persönlichen Schuld durch den Erwerber nicht zustande kommt,
- g) Grundstückserträge gepfändet werden,
- h) der Grundstückseigentümer ohne Zustimmung des Bürgen Grundstückserträge abtritt oder in sonstiger Weise darüber verfügt.

Der Darlehensgeber darf nur im Einvernehmen mit dem Bürgen das Darlehen kündigen oder die Zwangsversteigerung betreiben.

3.6 Der Darlehensgeber ist verpflichtet, von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer oder Pfand-eigentümer und von ihm bekannt gewordenen in Nummer 3.5 aufgeführten Tatbeständen dem Bürgen unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.7 Erwirbt der Darlehensgeber im Zuge der Verwertung der bestellten Sicherheit das Pfandgrundstück und macht er Bürgschaftsansprüche geltend, so kann der Bürge verlangen, dass ihm das Eigentum an dem Pfandgrundstück zum Gestehungspreis und gegen Ersatz der dem Darlehensgeber entstandenen Kosten übertragen wird und ihm die bisherigen Darlehen des Darlehensgebers zu den gleichen Bedingungen ohne besondere Entgelte weiter gewährt werden.

3.8 Erwirbt der Bürge oder ein Dritter im Zwangsversteigerungsverfahren das Grundstück, so ist der Darlehensgeber auf Verlangen des Bürgen verpflichtet, das verbürgte Darlehen und das zu seiner Sicherung bestellte Grundpfandrecht sowie von ihm gewährte weitere dinglich gesicherte Darlehen zu den bisherigen Bedingungen ohne besondere Entgelte fortbestehen zu lassen, es sei denn, dass begründete Bedenken gegen die Person des Erwerbers geltend gemacht werden.

### 4. Pflichten des Darlehensnehmers

4.1 Der Darlehensnehmer hat die mit dem verbürgten Darlehen geförderten Bauten fortlaufend in gutem Zustand zu halten. Er hat ferner die Verpflichtung, von dem Bürgen geforderte Ausbesserungen und Erneuerungen fristgemäß vorzunehmen und baubehördliche Auflagen zu erfüllen.

4.2 Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehensnehmer verpflichtet, entweder es nach Bauplänen und Kostenvoranschlägen, die von dem Bürgen genehmigt sind, innerhalb angemessener Frist wieder aufzubauen oder wieder herzustellen oder die Entschädigung oder Versicherungsleistung zur Rückzahlung des verbürgten Darlehens zu verwenden.

4.3 Wesentliche Veränderungen der Baulichkeiten, besonders auch ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch oder eine Änderung der Nutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgen.

4.4 Der Darlehensnehmer ist ferner verpflichtet, dem Bürgen auf Aufforderung alle für die übernommene Bürgschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### 5. Prüfungs- und Besichtigungsrecht

Der Bürge, das für Wohnungsbau zuständige Fachministerium und der LRH haben gegenüber Darlehensnehmer und Darlehensgeber ein Prüfungsrecht und das Recht, Auskünfte zu verlangen. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Darlehensgeber beschränkt sich auf die mit der Kreditgewährung im Zusammenhang stehenden Unterlagen. Die genannten Stellen sind außerdem befugt, das belastete Grundstück und die Baulichkeiten zu jeder angemessenen Tageszeit durch Beauftragte besichtigen und untersuchen zu lassen. Die Prüfung durch den LRH regelt sich nach § 91 LHO.

### 6. Kosten

Die durch den Abschluss, die Erfüllung und die Abwicklung des Bürgschaftsvertrages entstehenden Kosten, Abgaben und Bearbeitungsentgelte trägt der Darlehensnehmer. Dies gilt auch für die Kosten einer Besichtigung und der etwa geforderten Buch- oder Betriebsprüfung.

**7. Bearbeitungsentgelt**

7.1 Für die Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Es beträgt einmalig 2 % des verbürgten Darlehensbetrages. Das Bearbeitungsentgelt wird fällig in Höhe von 1 % mit dem Zugang des Bürgschaftsbescheides und mit 1 % vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung.

7.2 Wird vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung auf die Übernahme der Bürgschaft verzichtet, beträgt das Bearbeitungsentgelt 1 %.

7.3 Im Fall von Anschlussfinanzierungen von verbürgten Darlehen bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel wird einmalig ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % des verbürgten Darlehensrestbetrages erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird fällig mit dem Zugang der Zustimmung des Bürgen beim Darlehensgeber.

7.4 Das Bearbeitungsentgelt trägt der Darlehensnehmer.

**8. Rechtsnachfolger**

8.1 Im Fall der Schuldübernahme gilt die Bürgschaft nur dann weiter, wenn der Bürge der Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Das Gleiche gilt bei der Abtretung der Darlehensforderung.

8.2 Darlehensnehmer und Darlehensgeber haben ihre dem Bürgen gegenüber übernommenen Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass diese gehalten sind, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

**9. Schriftwechsel**

Sämtliche Verhandlungen in Bürgschaftsangelegenheiten sind ausschließlich mit der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) zu führen.

**10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle aus der Bürgschaft sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Hannover.

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen (Personaltransfer-Richtlinie)**

Erl. d. MW v. 22. 2. 2012 — 30–328 7015 —

— **VORIS 77000** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt auf Basis dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU).

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch die Beschäftigung hoch qualifizierten Personals, insbesondere durch die Beschäftigung von Fachkräften mit einem Hochschulabschluss in einem MINT-Studiengang. Durch die Förderung soll der Wissens- und Technologietransfer von Hochschulen in KMU und damit die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen verstärkt bzw. beschleunigt werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

— Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),

— Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. 11. 2011 (ABl. EU Nr. L 317 S. 24),

— Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1).

1.3 Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GRW).

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — RWB).

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert wird die Beschäftigung von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen als Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten zur Bearbeitung von Innovationsprojekten in KMU.

2.2 Je Unternehmen ist die Beschäftigung einer Innovationsassistentin oder eines Innovationsassistenten förderfähig. Eine Förderung weiterer Innovationsassistentinnen oder Innovationsassistenten ist möglich, wenn die in diesem Unternehmen bereits geförderte Innovationsassistentin oder der in diesem Unternehmen bereits geförderte Innovationsassistent in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen wurde. In einem Zeitraum von drei Jahren sind maximal drei Förderungen möglich.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind KMU. Als KMU gelten Unternehmen nach dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2 Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Danach muss die Betriebsstätte, in welcher die oder der Beschäftigte ihren oder seinen Arbeitsplatz hat, in Niedersachsen liegen.

3.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 1. 10. 2004 S. 2).

3.4 Ausgeschlossen sind Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist die Beschäftigung der Hochschulabsolventin oder des Hochschulabsolventen in einem Innovationsprojekt. Als Innovationsprojekte gelten Entwicklungsvorhaben, die durch Wissens- und Technologietransfer zu neuen oder erheblich verbesserten Produkten oder angebotenen Dienstleistungen im Unternehmen führen.

4.2 Im Regelfall darf der Hochschulabschluss der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nicht länger als drei Jahre zurück liegen.

Im Ausnahmefall kann der Hochschulabschluss mehr als drei, höchstens aber sechs Jahre zurück liegen, wenn die Innovationsassistentin oder der Innovationsassistent in dieser Zeit ununterbrochen hauptberuflich eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer Hochschule wahrgenommen hat. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

4.3 Die Beschäftigungsdauer als Innovationsassistentin oder Innovationsassistent muss mindestens zwölf Monate betragen. Die Vereinbarung einer maximal sechsmonatigen Probezeit ist für die Förderung unschädlich.

4.4 Die Auswahl der Projekte erfolgt danach, in welchem Maß Qualitätskriterien zu folgenden Punkten erfüllt werden:

- Unternehmensgröße gemäß EU-Definition,
- Unternehmensalter,
- Anteil von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen an den Beschäftigten,
- bisherige Förderungen nach dieser Richtlinie,
- berufsqualifizierender Abschluss in einem MINT-Studiengang,
- ökologische Nachhaltigkeit des Projekts,
- soziale Nachhaltigkeit des Projekts und
- Gewährleistung der Chancengleichheit.

Die Bewertung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesonderten Erl. des MW.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beläuft sich auf bis zu 50 % der Bruttomonatsvergütung, maximal jedoch auf 1 500 EUR für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Die Förderung wird für höchstens zwölf Monate gewährt.

5.3 Mittel des EFRE können im Rahmen der Niedersächsischen EFRE-Programme Konvergenz und RWB eingesetzt werden. Die Förderung aus EFRE-Mitteln nach dieser Richtlinie darf 50 % der Zuwendung bei Sitz des Zuwendungsempfängers im Zielgebiet RWB nicht überschreiten. Bei Sitz des Zuwendungsempfängers im Zielgebiet Konvergenz liegt der Höchstsatz der Förderung aus EFRE-Mitteln bei 75 % der Zuwendung.

Eine Kofinanzierung der EFRE-Mittel kann durch GRW-Mittel, kommunale oder private Mittel erfolgen.

5.4 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5). Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen – gleich welcher Art und Zielsetzung – in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe oder sonstige staatliche Beihilfe anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

5.5 Eine Doppelförderung ist auszuschließen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insbesondere nicht möglich, wenn die Personalkosten der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten im fraglichen Zeitraum ganz oder teilweise Bestandteil der förderfähigen Kosten eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Innovationsprojekts sind.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür geforderte Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen erlassen worden sind. Die VV Nr. 8.7 Satz 1 und 2 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an die NBank zu richten. Anträge werden auf der Grundlage der in Nummer 4.4 genannten Qualitätskriterien bewertet. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Bei der Antragstellung sind die Qualitätskriterien gemäß Nummer 4.4 nachzuweisen.

7.4 Für die Auszahlung der Zuwendungen gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt nach Ablauf des sechsten Beschäftigungsmonats unter Vorlage der Originalbelege. Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Nach Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Innovationsassistentin oder dem Innovationsassistenten ist der Bewilligungsstelle umgehend eine Kopie des Arbeitsvertrages zu übersenden.

7.6 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Entsprechend darf der Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Innovationsassistentin oder dem Innovationsassistenten erst dann erfolgen, wenn die Bewilligungsstelle über den Antrag entschieden oder im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugelassen hat.

7.7 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Bewertung von Förderanträgen  
nach der Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von  
Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten  
in kleinen und mittleren Unternehmen**

Erl. d. MW v. 22. 2. 2012 — 30-328 7015 —

— VORIS 77000 —

**Bezug:** Erl. v. 22. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 208)  
— VORIS 77000 —

I. Bei der Bewertung der Anträge nach Nummer 7.3 Satz 2 i. V. m. Nummer 4.4 des Bezugserrlasses sind die dort genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

| Qualitätskriterium   | Punkte |
|--|--------|
| 1. Unternehmensgröße gemäß EU-Definition   |        |
| — kleiner als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (kleinst)  | 100    |
| — zwischen 10 und 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (klein)   | 75     |
| — zwischen 50 und 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (mittel)   | 50     |
| 2. Unternehmensalter   |        |
| — bis zu fünf Jahren (Gründungsphase)  | 100    |
| — fünf bis zehn Jahre  | 75     |
| — älter als zehn Jahre   | 50     |
| 3. Anteil von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen  |        |
| an den Beschäftigten (ohne Berücksichtigung der Geschäftsführerin des Unternehmens oder des Geschäftsführers des Unternehmens) |        |
| — bisher keine Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen  | 100    |

| Qualitätskriterium   | Punkte |
|--|--------|
| — Anteil der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen kleiner als 10 %   | 75     |
| — Anteil der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen größer als/gleich 10 %   | 50     |
| 4. Bisherige Förderungen nach dieser Richtlinie  |        |
| — keine  | 100    |
| — bis zu zwei  | 50     |
| — drei   | 0      |
| 5. Berufsqualifizierender Abschluss in einem MINT-Studiengang (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik)                                   | 100    |
| 6. Das Projekt ist ökologisch nachhaltig   | 20     |
| 7. Das Projekt ist sozial nachhaltig   | 20     |
| 8. Die Chancengleichheit ist gewährleistet   | 10.    |
| Für eine Förderung müssen mindestens 300 Punkte erreicht werden.   |        |
| Die Bewilligung erfolgt aufgrund der erreichten Scoringpunkte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es werden keine Antragsstichtage festgesetzt. |        |
| II. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.   |        |
| An die<br>Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)   |        |

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 210

**K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

**Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer  
zweiter Ordnung nach § 66 NWG**

RdErl. d. MU v. 10. 2. 2012 — 21-62625/01 —

— VORIS 28200 —

**Bezug:** RdErl. v. 18. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 702)  
— VORIS 28200 —

Anlage 1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2012 die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
den Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V.  
die Unterhaltungsverbände  
Nachrichtlich:  
An die  
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 210

**Unterhaltungsverband/Nr. ....**  
**Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen nach § 66 NWG**

| Lfd. Nr. |    | Siehe<br>Erläuterungen | Daten für § 66<br>Ist-Ausgabe/<br>Ist-Einnahme | Vermerke der Prüfstelle               |             |
|----------|----|------------------------|--|---------------------------------------|-------------|
|          |    |                        |  | Betrag der Spalte III<br>nach Prüfung | Bemerkungen |
|          |    |                        | EUR  | EUR                                   |             |
| I        | II | II a                   | III  | IV                                    | V           |

**Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..**

|     |   |   |               |  |  |
|-----|---|---|---------------|--|--|
| 1   | Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten   | a |               |  |  |
| 2   | Stoffe  |   |               |  |  |
| 3   | Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)  | b |               |  |  |
| 4   | <b>Zwischensumme Nrn. 1 bis 3</b>   |   |               |  |  |
| 5 a | Zuschlag für Regiearbeit  |   |               |  |  |
|     | wenn Summe Nr. 4 ≤ 50 000 EUR = ... x 0,08  | c |               |  |  |
|     | wenn Summe Nr. 4 > 50 000 EUR = ... x 0,06 + 1 000  | d |               |  |  |
| 5 b | Verwaltungskosten   | e | XXXXXXXXXXXXX |  |  |
| 6   | Unternehmerleistungen<br>Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)  | f |               |  |  |
| 7   | Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung  | g |               |  |  |
| 8   | Beschaffung von Anlagen, Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen<br>Kaufpreis ..... EUR<br>— erhaltener Zuschuss ..... EUR<br>Summe ..... EUR<br>bzw. Kapitaldienst hierfür ..... EUR<br>davon 10 % | h |               |  |  |
| 9   | Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen<br>Baukosten ..... EUR<br>bzw. Kapitaldienst hierfür ..... EUR<br>Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen ..... EUR<br>davon 10 %                                  | i |               |  |  |
| 10  | Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres   | j |               |  |  |
| 11  | Versicherungen  | k |               |  |  |
| 12  | <b>Summe Nrn. 4 bis 11</b>  |   |               |  |  |

**Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..**

|      |  |   |               |  |  |
|------|--|---|---------------|--|--|
| 13 a | Beiträge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG<br>Summe < 8 % von Summe Nr. 12 = ..... EUR,<br>so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich | l | XXXXXXXXXXXXX |  |  |
| 13 b | Beiträge nach § 75, § 76 NWG   | m | XXXXXXXXXXXXX |  |  |
| 13 c | Durchlaufende Positionen<br>(Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)  |   |               |  |  |
| 14   | Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse  | n |               |  |  |
| 15   | <b>Summe lfd. Nrn. 13 und 14</b>   |   |               |  |  |
| 16   | Grundlagen zur Berechnung des Kostenbeitrags<br>(Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)  |   | XXXXXXXXXXXXX |  |  |
| 17   | Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands)<br>a) Verband (in km)<br>b) Land Niedersachsen (in km) |   |               | XXXXXXXXXX<br>XXXXXXXXXX   |  |
|      | Rechnerisch richtig:<br><br>.....<br>(Kassenverwalter)   |   |               | Prüfstelle beim Nds. WVT e. V.<br>Sachlich richtig und festgestellt<br><br>..... |  |

| Buchstabe lt. Spalte II a | Erläuterungen   |
|---------------------------|---|
| a                         | Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.   |
| b                         | Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörigen Garagen. Die Ersatzbeschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen fällt unter lfd. Nr. 8, von Garagen unter lfd. Nr. 9.   |
| c                         | Für die technische Leitung von Regiearbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.   |
| d                         | Übersteigen die Aufwendungen unter Nrn. 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.   |
| e                         | Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für  |
|                           | Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä.,   |
|                           | hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft,  |
|                           | Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagenersatzungen u. Ä.,  |
|                           | Geschäftsbedarf,  |
|                           | Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten,   |
|                           | Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände,   |
|                           | Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Büro Zwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft),   |
|                           | Post- und Fernmeldegebühren,  |
|                           | Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge — vgl. Buchstabe h),   |
|                           | Mieten und Pachten für Büroräume,   |
|                           | Reisekosten,  |
|                           | Beiträge an andere Organisationen,  |
|                           | Gerichts- und Prozesskosten sowie   |
|                           | vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.  |
| f                         | Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.   |
| g                         | Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nr. 1, Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen.<br>Die Neu- und Ersatzbeschaffungen von Anlagen und Anlagenteilen sowie Geräten fällt unter lfd. Nr. 8. |
| h                         | Beschaffung von Anlagen und Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.  |
|                           | Die Beschaffung erfasst die Neu- und Ersatzbeschaffung.   |
|                           | Für die Beschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieser Richtlinien.  |
|                           | Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen.                                    |
|                           | Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.  |
|                           | Die Investitionen werden einheitlich pauschal für die Zuschussberechnung nur mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 10 % der Beschaffungskosten berücksichtigt.  |
| i                         | Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen.  |
|                           | Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Anlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt.   |
|                           | Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.  |
|                           | Die Investitionen werden einheitlich pauschal für die Zuschussberechnung nur mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 10 % der Beschaffungskosten berücksichtigt.  |
| j                         | Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.   |
| k                         | Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter Nrn. 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.  |

| Buchstabe lt. Spalte II a | Erläuterungen  |
|---------------------------|--|
| l                         | Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12 der Anlage 1) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwernisbeiträgen ausgeschöpft wurden. |
| m                         | Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).  |
| n                         | Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvergütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.   |

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### **Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 22. 2. 2012**  
— B II f 1.7 XVII 2011-002-II —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Abfackeln von Prozessgasen“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Nienburg (Weser), Gemeinde Steyerberg, Gemarkung Voigtei, Flur 21, Flurstücke 26 und 30, auf dem Gelände der Kompressorstation Voigtei.

Dabei soll die vorhandene Notfackel zukünftig kontinuierlich Überschussgase verbrennen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 213

## Landeswahlleiterin

### **Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 28. 2. 2012**  
— LWL 11452/11 —

Gemäß § 22 Abs. 3 NVAbsTG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 208), gebe ich folgenden Beschluss des Niedersächsischen Landeswahlausschusses aus der öffentlichen Sitzung am 28. 2. 2012 zum Ergebnis des „Volksbegehrens für gute Schulen in Niedersachsen“ nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NVAbsTG bekannt:

Für das „Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen“ sind innerhalb der Einreichungsfrist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbsTG vom 3. 12. 2009 bis 14. 1. 2012 254 341 gültige Eintragungen geleistet worden. Nach Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NVAbsTG) sind für ein erfolgreiches Volksbegehren 608 730 gültige Ein-

tragungen erforderlich. Die für das Zustandekommen des Volksbegehrens erforderliche Anzahl von Unterschriften wird damit um 354 389 Eintragungen unterschritten.

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 213

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gillersheimer Baches und des Katlenbaches im Landkreis Northeim**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 3. 2012 — 62023/2-4882 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Gillersheimer Baches und des Katlenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Gemeinde Katlenburg-Lindau und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3 und 1 bis 3) werden beim

Landkreis Northeim,  
Medenheimer Straße 6/8,  
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 213

**Die Anlagen sind auf den Seiten 215/216  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
des Hammenstedter Baches  
und des Uhbaches im Landkreis Northeim**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 3. 2012 — 62023/2-4882 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Hammenstedter Baches und des Uhbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Stadt Northeim und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 2 und 1 bis 3) werden beim

Landkreis Northeim,  
Medenheimer Straße 6/8,  
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 214

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 217/218  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 24. 2. 2012  
— 11-058-01-8.1-Gf —**

Die Firma Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-Hein-Gas-Platz 1, 25450 Quickborn, hat mit Schreiben vom 3. 11. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und

19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen am Standort in 21614 Apensen, Gemarkung Grundoldendorf, Flur 1, Flurstück 57/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 214

**Rechtsprechung**

**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsatz  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. 1. 2012  
— 1 BvL 21/11 —**

Es stellt einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss dar, wenn als Ausnahme von einem gesetzlichen Rauchverbot in Gaststätten abgeschlossene Raucherräume für Schankwirtschaften zugelassen, für Speisewirtschaften jedoch untersagt sind.

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 214

**Leitsätze  
zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. 1. 2012  
— 1 BvR 1299/05 —**

1. In der Zuordnung von Telekommunikationsnummern zu ihren Anschlussinhabern liegt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Demgegenüber liegt in der Zuordnung von dynamischen IP-Adressen ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG.
2. Der Gesetzgeber muss bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens sowohl Rechtsgrundlagen für die Übermittlung, als auch für den Abruf von Daten schaffen.
3. Das automatisierte Auskunftsverfahren der §§ 112, 111 TKG ist mit der Verfassung vereinbar. § 112 TKG setzt dabei für den Abruf eigene Ermächtigungsgrundlagen voraus.
4. Das manuelle Auskunftsverfahren der §§ 113 Abs. 1 Satz 1, 111, 95 Abs. 1 TKG ist in verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar. Zum einen bedarf es für den Abruf der Daten qualifizierter Rechtsgrundlagen, die selbst eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen normenklar begründen. Zum anderen darf die Vorschrift nicht zur Zuordnung dynamischer IP-Adressen angewendet werden.
5. Die Sicherheitsbehörden dürfen Auskünfte über Zugangssicherungs-codes (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG) nur dann verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Nutzung gegeben sind.

— Nds. MBl. Nr. 9/2012 S. 214

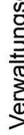


# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gillersheimer Baches im Landkreis Northheim

## Lageplan

Bek. des NLWKN vom 07.03.2012  
Az: EGB32.62023/2-4882

### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Nachrichtlich
-  gesetzliches Überschwemmungsgebiet
-  Gewässerachse
-  Verwaltungsgrenzen
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

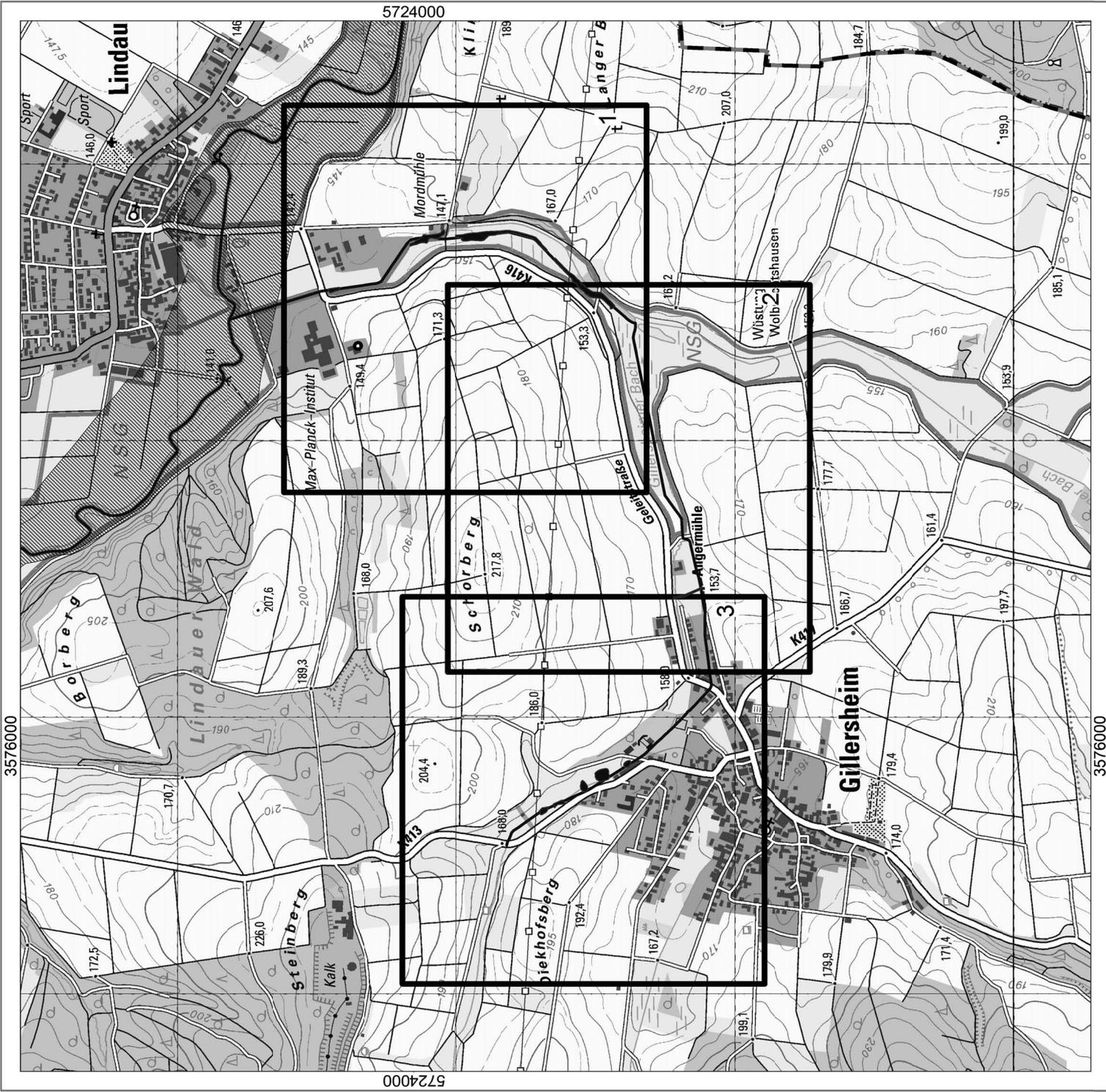


1 : 20000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung © 2005

Aufgestellt: Göttingen, 07.02.2012

Anlage 1





# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Katlenbaches im Landkreis Northeim

## Lageplan

Bek. des NLWKN vom 07.03.2012  
Az: EGB32.62023/2-4882

- Legende**
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
  - Nachrichtlich
  - gesetzliches Überschwemmungsgebiet
  - Gewässerachse
  - Verwaltungsgrenzen
  - Gemeindegrenze
  - Landkreisgrenze
  - Landesgrenze



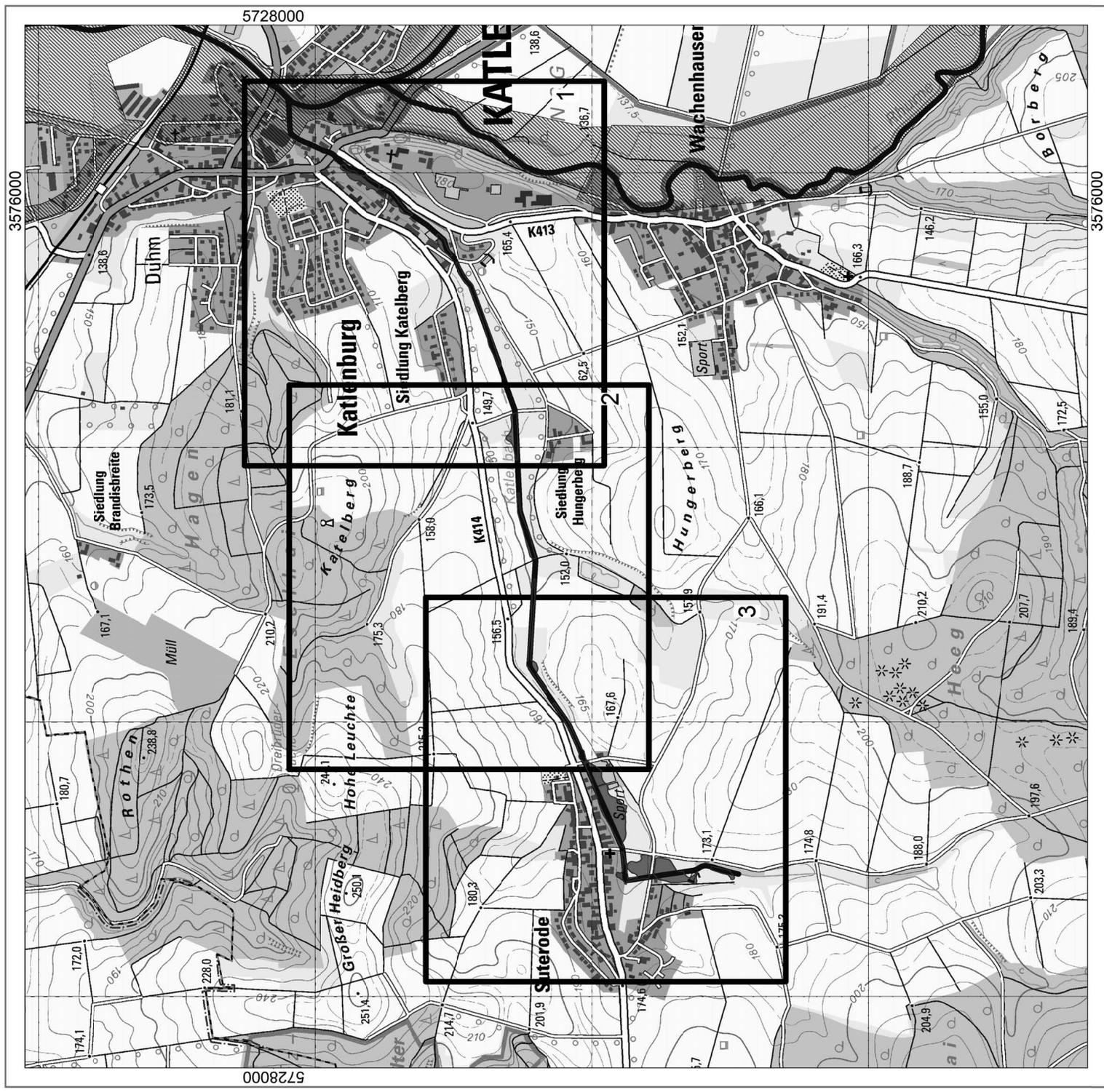
1 : 20000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung © 2005



Aufgestellt: Göttingen, 07.02.2012

Anlage 2



3576000

5728000

5728000



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hammenstedter Baches im Landkreis Northeim

## Lageplan

Bek. des NLWKN vom 07.03.2012  
Az: EGB32.62023/2-4882

### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Nachrichtlich
-  gesetzliches Überschwemmungsgebiet
-  Gewässerachse
-  Verwaltungsgrenzen
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

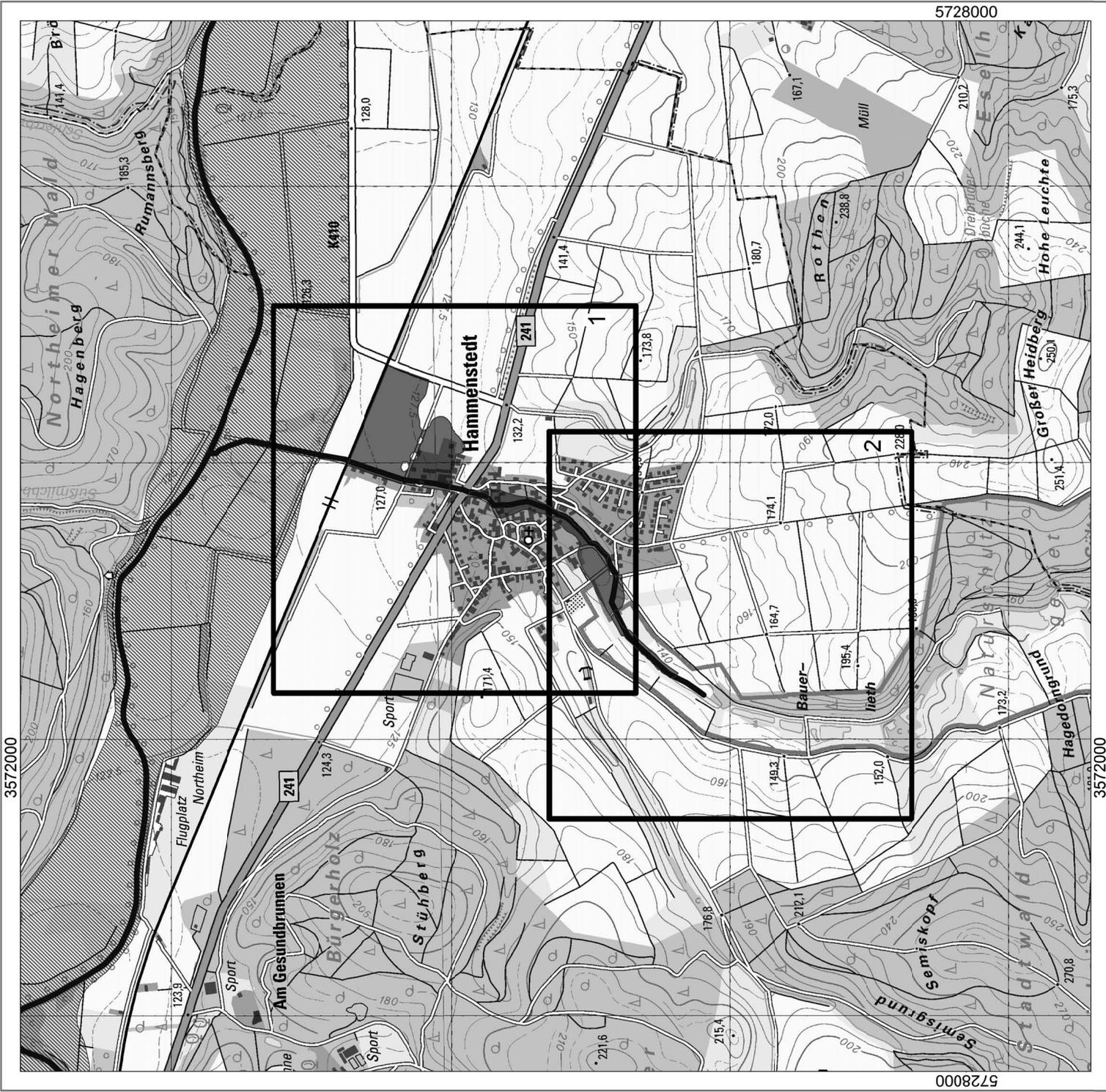


1 : 20000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung © 2005

Aufgestellt: Göttingen, 07.02.2012

Anlage 1



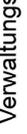


# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Uhbaches im Landkreis Northheim

## Lageplan

Bek. des NLWKN vom 07.03.2012  
Az: EGB32.62023/2-4882

### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Nachrichtlich
-  gesetzliches Überschwemmungsgebiet
-  Gewässerachse
-  Verwaltungsgrenzen
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

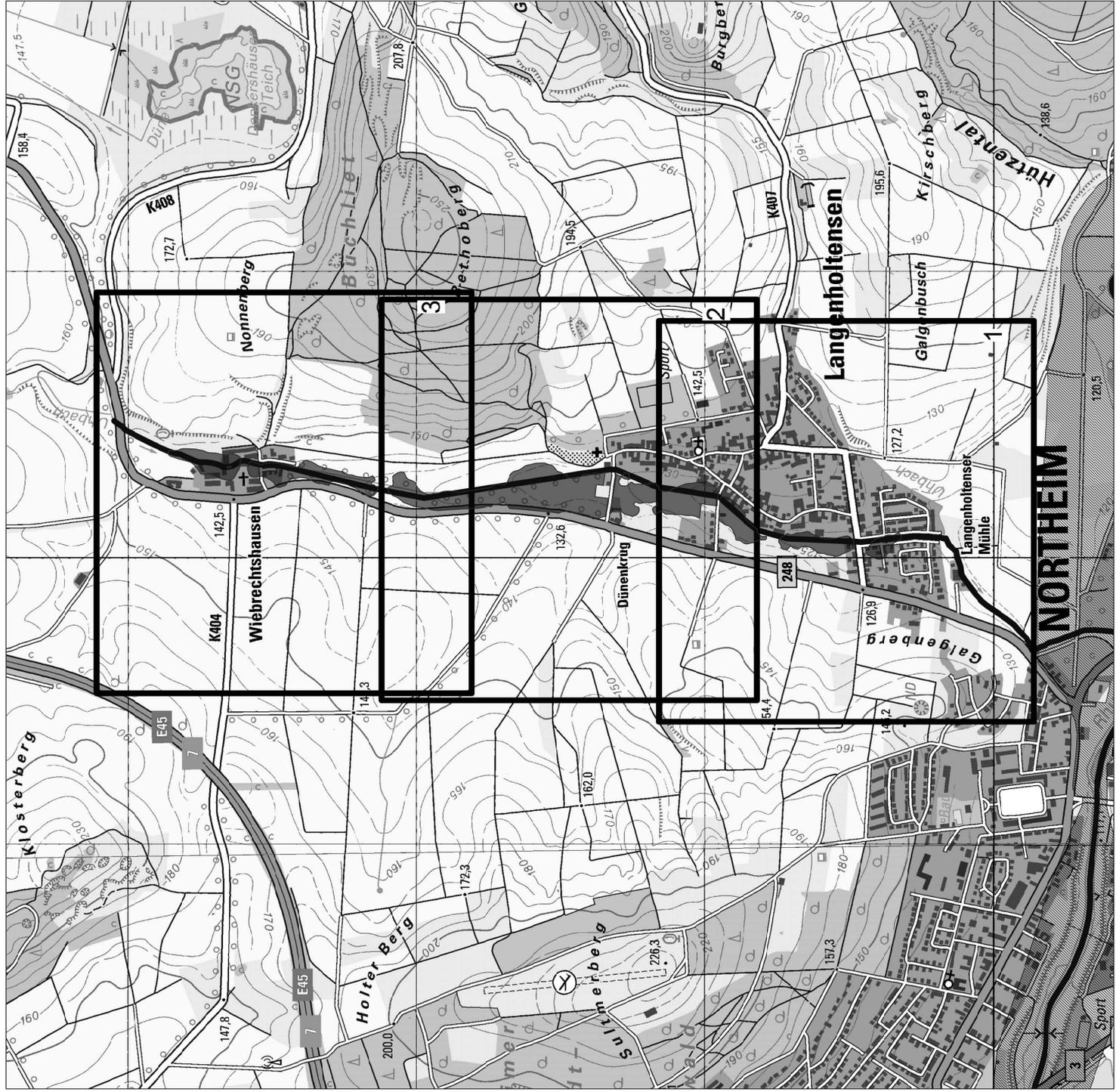


1 : 20000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung © 2005



Aufgestellt: Göttingen, 07.02.2012



---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab April 2011

# Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010  
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG